



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Newsletter 19.05.2025

Kantonale Volksabstimmungen vom 18. Mai 2025

Votations cantonales du 18 mai 2025

Votazioni cantonali del 18 maggio 2025

Übersicht / Aperçu / Panoramica

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert ; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

I oggetti accolti sono indicati in verde; i oggetti rifiutati sono indicati in rosso e la partecipazione in blu.

Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales / Modifiche delle costituzioni cantonali



GE Loi constitutionnelle (Nombre de signatures en matière communale)



GE Loi constitutionnelle (Elections générales du pouvoir judiciaire)



GE Loi constitutionnelle (Renforcement de la surveillance du pouvoir judiciaire)



JU « Neutralisation temporaire des effets financiers exceptionnels de l'intégration de Moutier dans le canton du Jura »



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH-1700 Freiburg

Website
Tel. +41 (0) 26 300 81 25

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo obbligatorio o facoltativo



AG Änderung des Steuergesetzes (StG)



BS Grossratsbeschluss vom 5. Februar 2025 betreffend Änderung des Standortförderungsgesetzes



LU Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich



LU Änderung des Spitalgesetzes



SG V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz



SG III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung



SH Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)



SH Teilrevision des Baugesetzes (Kantonale Zone für Anlagen für erneuerbare Energien zur Verfahrensbeschleunigung)



SH Energiegesetz (Zusammenführung der bestehenden Energiebestimmungen und punktuelle Ergänzungen)



SO Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)



TG Änderung des Steuergesetzes (Abschaffung der Liegenschaftensteuer)



UR Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)



UR Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)



UR Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)



ZH Änderung des Steuergesetzes vom 4.11.2024 (Schritt 2 der Steuervorlage 17)

Gesetzesinitiativen / Initiatives législatives / Iniziative legislative



AG Aargauische Volksinitiative «Lohnleichheit im Kanton Aargau - jetzt!»



BS Kantonale Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt»



BS Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 15. Januar 2025



BS Stichfrage zu Initiative und Gegenvorschlag



GE IN 187 « j'y vis, j'y paie ! »



GE Contreprojet à l'IN 187 Imposition au lieu de domicile et péréquation financière



GE Question subsidiaire : IN 187 ou contreprojet ?



GE IN 191 « Pour une transition rapide vers le solaire à Genève »



GE Contreprojet à l'IN 191 Dynamisons la production d'énergies renouvelables



GE Question subsidiaire : IN 191 ou contreprojet ?



UR Kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!»



ZG Gesetzesinitiative für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! Verdichtung fair gestalten (Mehrwert-Initiative)



ZG Gegenvorschlag zu Gesetzesinitiative für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! Verdichtung fair gestalten (Mehrwert-Initiative)



ZG Stichfrage zur Gesetzesinitiative für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! Verdichtung fair gestalten (Mehrwert-Initiative)

Zusammen-
hängend

Objets
liés

Objets
liés

Zusammen-
hängend

Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario



NW Objektkredit für die Sanierung der Kantonsstrasse KH3, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und den Ausbau des Radwegs in Beckenried

AG



1. Änderung des Steuergesetzes (StG)

JA (54.07%)

31.63%

Stimmbeteiligung

Das StG-AG¹ soll bezüglich Vermögenssteuertarif, Kinder- und Drittbetreuungskostenabzug, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten sowie Gewinnsteuern für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen revidiert werden.

Der *Grosse Rat* und der *Regierungsrat* beabsichtigen, die Steuerattraktivität des Kantons AG zu erhöhen. Die Gesetzesrevision soll über Mehreinnahmen aus den bereits per 01.01.2025 in Kraft gesetzten Anpassungen im Schätzungswesen für die Liegenschaftsbewertungen finanziert werden. Insbesondere sollen natürliche Personen steuerlich entlastet werden. Konkret sollen die Vermögenssteuern gesenkt werden, indem einerseits der Freibetrag grösser wird und die Steuertarife reduziert werden. Diverse Abzüge sollen erhöht und die Gewinnsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sollen gesenkt resp. angepasst werden.

Die *Mehrheit* des *Grossen Rats* sowie der *Regierungsrat* befürwortet die Änderung, da sie für die Steuerpflichtigen eine Steuerentlastung von ca. CHF 150 Mio. pro Jahr mit sich bringe. Die Mehreinnahmen aus den höheren Liegenschafts- und Eigenmietwertbesteuerungen durch die Anpassung im Schätzungswesen sollen den Steuerzahlenden zurückgegeben werden. Auch die finanzielle Entlastung von Familien wurde als Argument für die Revision vorgebracht.

Eine *Minderheit* des *Grossen Rats* lehnt die Revision des StG-AG ab. Mit der Revision würden vor allem «die Reichen» profitieren – $\frac{2}{3}$ der Steuerpflichtigen würden gar keine Vermögenssteuer entrichten müssen. Auch würden die Steuererträge benötigt, da zahlreiche Investitionen bevorstehen und getätigt werden müssen. Die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzesrevision Schätzungswesen sollen für die Bildung, Gesundheit, Umwelt und den Service Public investiert werden. Auch «geschieht» die geplante Revision «auf dem Rücken der Gemeinden», welche wegen dieser ihre Leistungen abbauen oder ihre Gemeindesteuern erhöhen müssten.

Der *Grosse Rat* befürwortete mit 93 Ja- zu 39 Nein-Stimmen die vorgelegte StG-Revision. Da im *Grossen Rat* das *Behördenreferendum* i.S.v. § 62 Abs. 1 lit. b KV-AG² ergriffen wurde,³ hat das Stimmvolk über Annahme oder Ablehnung der Revision zu bestimmen.

¹ Steuergesetz (StG [StG-AG]) vom 15.12.1998 ([SAR 651.100](#)).

² Verfassung des Kantons Aargau (KV [KV-AG]) vom 25.06.1980 ([SAR 110.000](#)).

³ Grossratsbeschluss [GRB 2024-1611](#) vom 03.12.2024.

2. Aargauische Volksinitiative «Lohnungleichheit im Kanton Aargau - jetzt!»

NEIN (62.82%)

Stimmbeteiligung

31.61%

Die Volksinitiative will bestimmte Massnahmen umsetzen, um die Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau im Kanton zu vermindern.

Gemäss der im November 2024 erschienenen Auswertung des BFS zur schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundes⁴ hat sich die geschlechterspezifische Lohnungleichheit im Vergleich zu den Vorjahren zuletzt verringert. Knapp die Hälfte dieser Lohnungleichheit liessen sich nicht durch strukturelle Unterschiede erklären. Die Initiative sieht hiergegen zwei Massnahmen vor: Lohnanalysen sollen bereits bei Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden durchgeführt werden. Heute sieht das Gleichstellungsgesetz des Bundes⁵ eine Pflicht zur Durchführung einer Lohnungleichheitsanalyse für Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden vor. Die Initiative sieht zudem vor, dass Sanktionen gegenüber den Unternehmen ausgesprochen werden können, wenn die Lohnanalyse einen Verstoß gegen das Gebot der Lohnungleichheit zeigt. Andererseits soll der Kanton wieder eine Fachstelle für Gleichstellung schaffen – bis Ende des Jahres 2017 bestand im Kanton AG eine solche.

Das *Initiativkomitee* sieht die in Form der allgemeinen Anregung⁶ eingereichte Initiative als notwendig, da die Lohnungleichheit weitreichende Folgen hat. Die Lohnanalysen stellen seiner Ansicht nach ein geeignetes Instrument dar, um der Lohnungleichheit entgegenzuwirken, da ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis im Wesentlichen optimal sei. Die Einführung der Fachstelle sei wichtig, da sich zurzeit angesichts der dezentralen Zuständigkeiten niemand für die Thematik verantwortlich fühle.

Der *Regierungsrat* steht vorbehaltlos hinter dem verfassungsmässigen Anliegen der Geschlechtergleichstellung⁷. Jedoch hebt er hervor, dass es sich bei der nationalen Lohnanalyse um ein bundesrechtliches Instrument handelt, weswegen die Bestimmungen hierzu landesweit einheitlich umgesetzt werden sollten. Mittlere und grössere im Kanton AG ansässige Unternehmen hätten zudem ausserkantonale Betriebsstätten an verschiedensten Orten, für welche kantonal «*abweichende Regelungen (...) die Umsetzung*» für sie erschweren. Auch die Fachstelle für Gleichstellung unterstützt der Regierungsrat nicht, da sich die dezentrale Lösung im Kanton bewährt hätte. Auch die *Mehrheit* des *Grossen Rats lehnt* die Initiative *ab*: Eine ausgeweitete Lohnanalyse erhöhe zwangsläufig den entsprechenden administrativen Aufwand und habe kaum einen Nutzengewinn zur Folge. Das Aargauer System mit der aktuell geltenden dezentralen Zuständigkeiten funktioniere «*gut und effizient*».

Verfassungsrechtlicher Rahmen und kantonaler Vergleich:

Das Grundrecht auf Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau ist in Art. 8 Abs. 3 Satz 3 BV verankert und direkt anwendbar. Grundrechtsadressaten sind sowohl öffentlich-re. Das GIG bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 1 GIG); die im 2. Abschnitt niedergelegten Rechte und Pflichten gelten grundsätzlich in allen privat- und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen (Art. 2 GIG). Die

⁴ Bundesamt für Statistik - Medienmitteilung LSE.

⁵ Vgl. Art. 13a des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) vom 24.03.1995 (SR 151.1): De lege lata müssen Arbeitgeber, welche zu Jahresbeginn mind. 100 Arbeitnehmer beschäftigen, alle 4 Jahre für das betreffende Jahr eine betriebsinterne Lohnungleichheitsanalyse durchführen.

⁶ Vgl. § 64 Abs. 2 Satz 1 KV-AG.

⁷ Vgl. Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18.04.1999 (SR 101).

Beweislast, dass der Lohnunterschied auf sachlichen Gründen beruht, liegt de lege lata bei der Arbeitgeberschaft; kann dieser Beweis nicht erbracht werden, liegt de iure eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor.⁸

Eine kantonal geregelte Lohnanalyse kennt seit 2023 einzig der Kanton JU, welcher die Lohnanalysen bei Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden vornimmt, was insofern der Aargauischen Volksinitiative entspricht. Eine eigene Fachstelle für Gleichstellung zwischen Mann und Frau resp. der Geschlechter kennen bereits mehrere Kantone: Insgesamt 17 Kantone führen eine solche Stelle.⁹

Passend zur Thematik: Bereits in **BGE 137 I 305** hat das BGer entschieden, dass der Bund und die Kantone zwar in jedem Fall von Verfassungs und Völkerrechts wegen verpflichtet sind, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann herbeizuführen, ihnen aber dennoch ein Ermessensspielraum zukommt, wie sie diesen Auftrag erfüllen wollen. Daher urteilte es, dass der Kanton ZG, welcher im Vorfeld seine Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann abgeschafft hatte, mit Blick auf die CEDAW¹⁰ regeln muss, wie und mit welchen Mitteln er den Gleichstellungsauftrag künftig umsetzen wird, aber nicht verpflichtet war, eine solche Kommission weiterzuführen oder eine Fachstelle zu schaffen.¹¹

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BS



1. Kantonale Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» und Gegenvorschlag

a) Initiative

NEIN (62.75%)

Stimmbeteiligung

42.66%

b) Gegenvorschlag des Grossen Rates

JA (59.21%)

Stimmbeteiligung

42.66%

GEGENVORSCHLAG (72.09%)

Stimmbeteiligung

42.66%

⁸ WALDMANN B., Waldmann B./Belser E. M./Epiney A. (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung [BSK-BV], Art. 8 N 114; vgl. auch BGE 142 II 49, E. 6.3.

⁹ Abstimmungsbroschüre, S. 20.

¹⁰ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 ([SR 0.108](#)).

¹¹ [BGE 137 I 305](#), E. 5.5 und 7.

Die Initiative will Velorouten im Kanton BS fördern, die Verkehrssicherheit erhöhen und dem kantonalen Ziel gerecht werden. Der Grosse Rat stimmt dem Anliegen grundsätzlich zu, die Initiative geht ihm aber zu weit und ist für ein Gesetz zu starr, weshalb er einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat.

a) Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt»

Das *Initiativkomitee* möchte den Kanton verpflichten, zusätzlich zu den bereits bestehenden Velorouten, 50km neue Velovorzugsrouten zu schaffen. Zusätzlich sollen Sofortmassnahmen für die Steigerung der Sicherheit im Strassenverkehr ergriffen werden. Es beziffert die anfallenden Kosten auf CHF 60 Mio., welche durch die Schaffung eines Velofonds finanziert werden sollen. Der Veloverkehr sei «*emissionsfrei, ressourcen- und klimaschonend und braucht deutlich weniger Platz als Motorfahrzeuge*», womit ein wesentlicher Beitrag «*wesentlich zur Steigerung der Lebensqualität und zum Erreichen der Klimaziele*» geleistet würde.

Der *Grosse Rat* unterstützt im Grundsatz das Anliegen und die Stossrichtung der Initiative, jedoch erachten er und der Regierungsrat die Initiative im Wesentlichen als zu detailliert und zu teuer in ihrer Umsetzung. Er hat daher einen Gegenvorschlag i.S.v. § 50 Abs. 1 KV-BS¹² zur Initiative ausgearbeitet.

b) Gegenvorschlag des Kantonsrats

Der *Gegenvorschlag* des *Grossen Rates* will dasselbe Ziel wie die Initiative erreichen, dies aber mit weniger einschneidenden Mitteln. So sieht er vor, dass 40 km zusätzliche Velovorzugsrouten geschaffen werden und weitere wichtige im Gesetz verankert werden. Auch sind hier Sofortmassnahmen vorgesehen. Der Finanzierungsaufwand zur Umsetzung des Gegenvorschlages fällt aber mit CHF 23,9 Mio. um einiges geringer aus. Mit dem Gegenvorschlag ist zudem eine raschere und effizientere Umsetzung möglich, da dieser – im Gegensatz zur unformulierten Volksinitiative i.S.v. § 47 Abs. 3 Satz 2 KV-BS – bereits einen ausformulierten Wortlaut enthält.

Der *Grosse Rat* *lehnte* die Initiative mit 52 Nein- zu 43 Ja-Stimmen *ab* und sprach sich mit 72 Ja- zu 24 Nein-Stimmen *für* den *Gegenvorschlag* aus. Gemäss § 51 Abs. 1 lit. c KV-BS unterliegt der Entscheid über unformulierte Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, zwingend dem obligatorischen Referendum. Die Abstimmung hat von Kantonsverfassungs wegen gleichzeitig stattzufinden.¹³ Daher hat das Baselstädtische Stimmvolk über Volksinitiative und Gegenvorschlag zu entscheiden.

¹² Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV [KV-BS]) vom 23.03.2005 ([SG 111.100](#)).

¹³ Vgl. § 50 KV-BS.

2. Grossratsbeschluss vom 5. Februar 2025 betreffend Änderung des Standortförderungsgesetzes

JA (63.22%)

42.66%

Stimmbeteiligung

Aufgrund der erhöhten Steuerbelastung für Unternehmen durch die neu eingeführte OECD-Steuer soll das Standortförderungsgesetz-BS¹⁴ geändert werden, um damit Unternehmen finanziell zu entlasten.

Seit dem 01.01.2024 unterliegen grosse Unternehmen in der Schweiz der *OECD-Gewinnsteuer*. Aufgrund der mit dieser einhergehenden höheren Steuerbelastung hat der Grosse Rat entschieden, die Unternehmen mit Förderbeiträgen zu unterstützen. Konkret sollen mit der Änderung CHF 150-500 Mio. zu 80% den Bereichen Innovation und Forschung und die restlichen 20% in den Bereichen Gesellschaft und Umwelt eingesetzt werden. Unternehmen sollen ebenfalls Beiträge erhalten, wenn sie frisch gewordenen Eltern mehr Elternzeit gewähren, ihre CO₂-Emissionen reduzieren oder ihre Energieeffizienz verbessern.

Die *Mehrheit des Grossen Rats* sowie der *Regierungsrat* stimmen der Änderung des Standortförderungsgesetzes-BS zu, da der Kanton BS mit dem Standortpaket «*seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch in Zukunft (...) sichern*» könne. Die Förderung der freiwilligen Elternzeit soll wiederum bei den KMU Anreize zur Verbesserung der «*Vereinbarkeit von Beruf und Familie*» schaffen. Zudem soll die hohe Lebensqualität im Kanton gesichert werden, wofür attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen entscheidend sind – denn sie sind zentral für den Finanzhaushalt des Kantons und folglich auch für die Finanzierung wichtiger öffentlicher Aufgaben.

Gegen den Grossratsbeschluss wurde form- und fristgerecht das Referendum erhoben.¹⁵ Das *Referendumskomitee* lehnt die Gesetzesänderung mit der Begründung ab, dass Volk und Stände der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen anlässlich der eidgenössischen Abstimmung vom 18.06.2023¹⁶ zugestimmt hatten und «*dass [damit] auch die Schweiz zusammen mit den meisten Ländern auf der Welt den schädlichen Steuerwettbewerb einschränkt*». Der Kanton BS sei als Unternehmensstandort bereits attraktiv, «*nicht wegen der tiefen Steuern, sondern weil es eine lebenswerte Stadt mit gut ausgebildeten Menschen ist*». Jährlich würden über CHF 100 Mia. an Konzerngewinnen in die Schweiz fliessen, «*die nicht hier erwirtschaftet wurden*».

Der *Grosse Rat* hat die Änderung des Standortförderungsgesetzes mit 81 Ja- zu 10 Nein-Stimmen deutlich angenommen. Konkret wurden 2906 gültige Unterschriften eingereicht.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

¹⁴ Standortförderungsgesetz vom 29.06.2006 ([SG 910.200](#)).

¹⁵ Vgl. § 52 Abs. 1 lit. a KV-BS.

¹⁶ Resultate der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18.06.2023, [Vorlage Nr. 662](#).

GE



1. Initiative populaire 187 « j’y vis, j’y paie ! »

a) Initiative

NON (79.71%)

Participation

28.20%

b) Contreprojet

NON (52.04%)

Participation

28.20%

CONTREPROJET (83.50%)

Participation

28.20%

Cette initiative entraînerait une modification de la loi cantonale sur les contributions publiques (LCP)¹⁷ qui règle le partage de l’impôt communal sur le revenu et sur la fortune des personnes physiques entre les communes. Actuellement, la loi prévoit un partage de l’imposition entre la commune du domicile et la commune du lieu de travail. Cette initiative modifierait ce partage au profit de la commune du domicile.

a) Initiative

Selon le *comité d’initiative*, cette modification du partage au profit de la commune du domicile alignerait Genève sur ce qui se fait ailleurs en Suisse. Pour le *comité*, cette solution serait plus équitable car les communes disposant de nombreuses compétences, il apparaît plus juste que les communes du domicile bénéficient de l’intégralité de l’impôt communal afin de pouvoir financer au mieux l’exercice de leurs compétences. Le *comité* considère aussi que la conformité de la LCP est discutable au regard de la loi fédérale sur l’harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) qui prévoit un système de taxation au lieu de domicile. C’est le principe du domicile qui constitue le critère pour déterminer l’autorité compétente pour encaisser l’impôt.

b) Contreprojet

Le contreprojet présenté par la *majorité du Grand Conseil* fixe le principe que pour l’impôt sur le revenu et l’impôt sur la fortune des personnes physiques, l’imposition communale se ferait désormais au lieu de domicile, sauf pour l’imposition des entreprises, des établissements stables et des immeubles situés dans une autre commune, ainsi que pour l’imposition à la source. Le contreprojet prévoit aussi le principe de la péréquation financière intercommunale, laquelle viserait à réduire les disparités en matière de capacité financière entre les communes et à mettre à leur disposition les moyens nécessaires à l’accomplissement de leurs tâches.

¹⁷ Loi cantonale sur les contributions publiques (LCP) du 09.11.1887 (RS/GE D 3 05).

Une *partie de la minorité du Grand Conseil* considère qu'il ne faut rien changer, le système actuel étant tout à fait viable à long terme. Même s'il est complexe, le système aurait le mérite de la précision, de la justice et de la transparence. Le partage de l'imposition communale entre la commune du domicile et celle du lieu de travail se justifierait parce que les contribuables utilisent simultanément les infrastructures dans ces deux communes. L'imposition communale exclusivement au lieu du domicile poserait d'importants problèmes pour l'équité fiscale entre les communes et entre les contribuables. Une *autre partie de la minorité du Grand Conseil* estime que l'imposition au lieu de domicile représenterait une menace pour le système d'imposition des travailleuses et travailleurs frontaliers qui sont actuellement imposés dans le canton de Genève. Elle considère que la France pourrait exiger l'impôt de ces personnes dans son intégralité puisqu'elles sont domiciliées dans cet Etat.

Le *Conseil d'Etat* considère que le contreprojet permettrait de revoir dans leur ensemble l'imposition communale ainsi que la péréquation financière intercommunale afin qu'ils soient plus lisibles et plus simples. Il estime que l'équité financière entre les communes sera améliorée, en tenant compte des spécificités propres à chacune d'elles.

Le *comité d'initiative* recommande de voter OUI à l'initiative et la *majorité du Grand Conseil et du Conseil d'Etat* de voter NON. La *majorité du Grand Conseil et le Conseil d'Etat* recommandent de voter OUI au contreprojet.

Pour aller plus loin

Le Tribunal fédéral a déjà considéré dans de nombreux arrêts que le domicile fiscal est le lieu où se trouve le centre des intérêts du ou des contribuables, à déterminer en fonction de circonstances objectives et extérieures. Selon le Tribunal fédéral, le lieu qui a le pouvoir de taxer est celui où une personne a son centre de vie. Une fois établi, le domicile fiscal reste en vigueur jusqu'à ce qu'un nouveau domicile soit établi. Pour l'établissement d'un domicile, il faut la résidence comme caractéristique objective et externe et, en plus, une caractéristique interne, l'intention de rester en permanence, qui doit se manifester extérieurement.

2. Initiative populaire 191 « Pour une transition rapide vers le solaire à Genève »

a) Initiative

NON (57.66%)

Participation

28.20%

b) Contreprojet

OUI (84.29%)

Participation

28.20%

CONTREPROJET (71.03%)

Participation

28.20%

Cette initiative vise à définir un cadre législatif pour la pose de panneaux photovoltaïques pour produire de l'électricité à l'ensemble des constructions du canton de Genève possédant des toitures, des façades ou d'autres surfaces bien adaptées à la production d'énergie solaire. Selon l'initiative, toutes les constructions éligibles, existantes ou futures, doivent être équipées d'ici au 1er janvier 2035, ou au 1er janvier 2030 pour les grands consommateurs.

a) Initiative

Cette *initiative* poursuit comme objectif une augmentation de la production d'électricité d'origine solaire dans le canton de Genève. Pour cela, elle prévoit que l'ensemble des constructions bien adaptées à la production d'énergie solaire soient obligatoirement équipées de panneaux photovoltaïques d'ici à 2035, respectivement 2030 pour les grands consommateurs. Le Conseil d'Etat devra fixer les modalités d'installation des panneaux photovoltaïques et définir les surfaces éligibles dans un règlement. Par ailleurs, l'*initiative* prévoit que les installations conformes au droit fédéral n'auront pas besoin d'autorisation de construire et que les procédures d'autorisation devront être accélérées. Pour les nouvelles constructions, rénovations ou extensions, l'obligation d'installer des panneaux photovoltaïques devra être remplie avant la fin des travaux. Enfin, l'*initiative* prévoit aussi un volet financier dans le sens que le canton de Genève se porterait garant des emprunts contractés par les particuliers pour financer les coûts d'installation, si les installations et les conditions de financement respectent les critères fixés. De plus, le canton garantirait un prix de vente minimal de la production électrique de chaque installation pendant toute sa durée de vie, afin d'assurer son amortissement complet, sans pouvoir répercuter ces coûts sur les locataires.

Le *Grand Conseil* émet un avis défavorable sur cette initiative en raison des délais qu'elle imposerait et du manque de précision dans certaines de ses modalités d'application comme la rigidité des délais et les modalités de garantie par le canton de Genève des emprunts contractés par les particuliers pour financer les coûts liés à l'installation des panneaux solaires. De plus, le *Grand Conseil* reste dubitatif sur la nécessité d'introduire une obligation d'installer des panneaux solaires pour l'ensemble des constructions plutôt que d'en rester à l'incitation. Le *Conseil d'Etat* partage l'avis du *Grand Conseil* et considère en particulier que cette initiative laisse trop de zones d'ombre quant au financement des coûts des installations solaires.

b) Contreprojet

Le contreprojet du *Conseil d'Etat* et du *Grand Conseil* s'appuie sur une modification de la loi sur l'énergie (LEn)¹⁸, en prévoyant que les nouvelles constructions, rénovations importantes ou toitures rénovées soient équipées de panneaux solaires thermiques ou photovoltaïques en fonction notamment des besoins du bâtiment concerné. Les consommateurs dépassant une consommation annuelle de 0,2 GWh devraient équiper leurs bâtiments de panneaux photovoltaïques d'ici à 2030. Ce contreprojet intègre aussi un allègement des procédures d'autorisation et, en conformité avec le cadre fédéral en matière de protection patrimoniale, il permettrait via la modification de la loi sur l'énergie d'équiper près de 90% des bâtiments du canton sans autorisation de construire. Concernant les coûts et les soutiens financiers, le producteur prendrait en charge les coûts d'installation jusqu'au point de fourniture électrique et le canton, en collaboration avec les communes, pourrait favoriser

¹⁸ Loi sur l'énergie (LEn) du 18.09.1986 (RS/GE L 2 30).

l'utilisation rationnelle de l'énergie, la production et l'utilisation d'énergie renouvelable par des subventions, des dégrèvements fiscaux, des prêts, des cautionnements.

Le *comité d'initiative* recommande de voter OUI à l'initiative. Le *Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* recommandent de voter NON à l'initiative et de voter OUI au contreprojet.

3. Loi constitutionnelle (Nombre de signatures en matière communale)

OUI (92.25%)

28.20%

Participation

L'adoption le 3 mars 2024¹⁹ de la modification de la constitution genevoise, afin de réduire le nombre de signatures requises pour faire aboutir les initiatives cantonales et communales, ainsi que les référendums cantonaux et communaux a entraîné un déséquilibre entre certaines petites et moyennes communes, en raison des seuils prévus. Pour corriger cette situation, le Grand Conseil a adopté une nouvelle modification de la constitution dont l'objectif est de rétablir une progression logique du nombre de signatures requises.

La modification adoptée en mars 2024 a permis une diminution du nombre de signatures nécessaires dans toutes les communes (entre 32% et 63% de diminution environ), mais désormais le barème ne présenterait plus de progression logique ascendante, provoquant un déséquilibre dans la transition entre les petites communes, les communes moyennes et les grandes communes. Ainsi, le seuil plafond des petites communes – qui s'élève à 10% de 4999, soit 499 signatures – est plus élevé que le seuil plancher des communes moyennes – qui s'élève à au moins 300 signatures et les grandes communes ont un seuil plancher de 1800 signatures, soit 300 signatures de plus que le seuil plafond des communes moyennes, fixé à 1500 signatures. Cette nouvelle modification de la constitution du canton propose donc de corriger ces incohérences et d'ajuster les seuils planchers des communes moyennes et grandes. Le seuil plancher des communes moyennes passe de 300 à 500 signatures, afin de correspondre au maximum de signatures des petites communes, et le seuil plancher des grandes communes passe quant à lui de 1800 à 1500 signatures, afin de correspondre au maximum de signatures des communes moyennes.

Le *Conseil d'Etat* a proposé au *Grand Conseil*, qui l'a accepté, de rectifier ces incohérences, tout en conservant rigoureusement le mécanisme des trois catégories de communes, des pourcentages et des seuils planchers et en gardant intacts les pourcentages associés aux trois catégories, tels que votés le 3 mars 2024 par le corps électoral.

Le *Conseil d'Etat* et le *Grand Conseil* recommandent de voter OUI à cette modification de la constitution cantonale.

¹⁹ Voir [newsletter des votations du 03.03.2024](#).

4. Loi constitutionnelle (Elections générales du pouvoir judiciaire)

OUI (71.67%)

28.20%

Participation

Selon le système actuel, tous les six ans, se tient une élection générale des magistrates et magistrats du pouvoir judiciaire par le corps électoral. A moins d'une élection tacite (une élection pour laquelle il y aurait autant de candidatures que de postes à pourvoir), cela signifie que le corps électoral devrait élire environ 600 personnes, pouvant apparaître sur plusieurs listes. La modification proposée par la majorité du Grand Conseil viserait ainsi à atténuer les risques identifiés inhérents à une élection générale non tacite du pouvoir judiciaire, à simplifier le processus électoral et à en réduire les coûts.

La modification proposée permettrait au corps électoral d'élire les magistrates et magistrats de carrière, à savoir la procureure générale ou le procureur général, les procureures et procureurs et les juges titulaires de première et de dernière instance cantonale, siégeant au Tribunal civil, au Tribunal pénal, au Tribunal de protection de l'adulte et de l'enfant, au Tribunal des mineurs, au Tribunal administratif de première instance et à la Cour de justice. Le Grand Conseil sera, quant à lui, compétent pour élire les juges suppléantes et juges suppléants, les juges assesseurs, les procureures et procureurs extraordinaires et les juges de la Cour d'appel du pouvoir judiciaire.

La *majorité du Grand Conseil* relève que tant la commission de gestion du pouvoir judiciaire que l'Association des magistrates et magistrats du pouvoir judiciaire se sont déclarées favorables à la modification constitutionnelle envisagée, laquelle n'aurait aucun impact en termes d'indépendance du pouvoir judiciaire, respectivement de politisation des magistrates et magistrats.

La *minorité du Grand Conseil* considère que la modification constitutionnelle proposée reviendrait à priver le corps électoral de son droit constitutionnel à élire les magistrates et magistrats du pouvoir judiciaire, en l'absence de toute justification, dans la mesure où la probabilité que les risques évoqués se réalisent n'aurait pas été démontrée.

Le *Conseil d'Etat* soutient cette proposition de la *majorité du Grand Conseil* et l'estime réaliste et applicable, puisqu'elle est déjà pratiquée à Genève s'agissant de la juridiction des prud'hommes.

La *majorité du Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* recommandent de voter OUI à cette modification et la *minorité du Grand Conseil* recommande de voter NON.

Pour aller plus loin

Dans les autres cantons romands, les magistrats sont élus par le Grand Conseil :

- Vaud : art. 154 et ss de la Loi sur le Grand Conseil (LGC) du 8.05.2007 ([RS/VD 171.01](#)) ;
- Valais : art. 46 de la loi sur le Conseil de la magistrature (LCDM) du 13.09.2019 ([RS/VS 173.7](#)) ;
- Neuchâtel : art. 321 de la loi d'organisation du Grand Conseil (OGC) du 30.10.2012 ([RSN 151.10](#)) ;
- Fribourg : art. 11 de la loi sur la justice (LJ) du 31.05.2010 ([RSF 130.1](#)) ;
- Jura : art. 8 de la Loi d'organisation judiciaire (LOJ) du 23.02.2000 ([RSJU 181.1](#)).

5. Loi constitutionnelle (Renforcement de la surveillance du pouvoir judiciaire)

OUI (88.52%)

28.20%

Participation

Les magistrates et magistrats du pouvoir judiciaire sont soumis, dans l'exercice de leurs fonctions, à la surveillance du Conseil supérieur de la magistrature (CSM). Celui-ci dispose aussi de pouvoirs de sanctions disciplinaires et émet un préavis sur les candidatures avant chaque élection judiciaire. La modification constitutionnelle proposée vise à supprimer ce préavis qui n'aurait pas atteint le but recherché dans la sélection des candidats et renforcerait le pouvoir de surveillance du CSM sur les magistrats et magistrates du canton en modifiant la loi sur l'organisation judiciaire²⁰.

La *majorité du Grand Conseil* propose de supprimer le préavis du CSM qui n'aurait pas fait ses preuves et qui occasionnerait un surcroît de travail important sans valeur ajoutée dans l'évaluation des compétences professionnelles des candidates et candidats se présentant pour la première fois à un poste de magistrate ou magistrat titulaire ou bien à leur réélection.

En contrepartie de la suppression de ce préavis, la loi sur l'organisation judiciaire serait modifiée de façon à octroyer un pouvoir de surveillance accru sur les magistrats et magistrates. Ainsi, outre les compétences actuelles de surveillance disciplinaire des magistrates et magistrats, le CSM serait habilité à prendre des mesures envers celles et ceux dont les prestations seraient considérées comme étant insuffisantes en raison d'un manque de compétences.

La *minorité du Grand Conseil* est défavorable à cette modification des pouvoirs du CSM et en particulier de la suppression du préavis. En effet, le système de préavis confié au CSM viserait à prévenir les dérives partisans et à instaurer une sélection des candidatures à la magistrature basée sur des critères d'excellence et non sur l'appartenance politique. Par conséquent, la *minorité du Grand Conseil* considère que la suppression du préavis du CSM ouvrirait la porte à un système de nominations encore plus opaque, où les magistrates et magistrats risqueraient de devenir des instruments des alliances interpartis. La *minorité du Grand Conseil* préconise plutôt de revoir la composition du CSM, pour y inclure davantage de membres issus de la société civile et, de renforcer son autonomie pour le libérer des influences partisans.

Le *Conseil d'Etat* partage également le point de vue de la *majorité du Grand Conseil* et est favorable à la suppression d'un dispositif bureaucratique qui n'aurait pas démontré son efficacité.

La *majorité du Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* recommandent de voter OUI et la *minorité du Grand Conseil* recommande de voter NON.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

²⁰ Loi sur l'organisation judiciaire (LOJ) du 26.09.2010 (RS/GE E 2 05).

JU



« Neutralisation temporaire des effets financiers exceptionnels de l'intégration de Moutier dans le canton du Jura »

OUI (70.07%)

Participation

23.61%

Le rattachement de la commune de Moutier au canton de Jura représente un défi financier important et nécessite une adaptation temporaire des règles budgétaires.

Le *Gouvernement jurassien* souhaite introduire des dispositions transitoires dans la constitution cantonale concernant le frein à l'endettement tout en respectant les principes d'une gestion financière saine. Concrètement, le frein à l'endettement impose à l'Etat que ses investissements doivent être financés à 80 % par ses ressources propres.

Les données fiscales des habitants de Moutier seront intégrées dans le système fédéral de péréquation financière dès 2032. Il y aura donc une période transitoire de 2026 à 2031. Le système de péréquation financière fédéral ne prévoit pas de solution pour cette situation transitoire. Malgré la contribution financière du canton de Berne, le canton du Jura, suite à l'intégration de Moutier, continuerait de subir un manque à gagner durant cette période de transition.

Les dispositions transitoires constitueraient selon le *Gouvernement jurassien* une mesure préventive permettant de conserver les principes fondamentaux du frein à l'endettement tout en accordant la flexibilité nécessaire pour gérer cette période exceptionnelle.

Une *minorité au Parlement* s'est déclarée opposée à l'introduction de ces dispositions transitoires.

Le *Gouvernement jurassien* et la *majorité du Parlement* recommandent de voter OUI.

Calcul du manque à gagner lié à la péréquation financière fédérale

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Total
Recettes si Moutier était intégrée dans le calcul RPT dès 2026*	28	28	28	28	28	28	168
- Recettes de la péréquation financière selon système actuel	0	0	0	0	9	19	28
- Recettes selon accord bilatéral BE-JU**	15	15	15	15	10	5	75
Total des recettes selon système actuel et accord	15	15	15	15	19	24	103
Manque à gagner	13	13	13	13	9	4	65

* Péréquation fédérale avec prise en compte des données de Moutier dès le 1er janvier 2026

source : données de l'Administration fédérale des finances pour l'année de référence 2023

** Article 21 du Concordat

Source : Message du Gouvernement, p. 5

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Vidéo explicative](#) – [Message du Gouvernement sur VoteInfo uniquement](#)

[Zurück zur Übersicht](#) / [Retour à l'aperçu](#) / [Ritorno alla panoramica](#)

LU



1. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich (Teilrevision 2026)

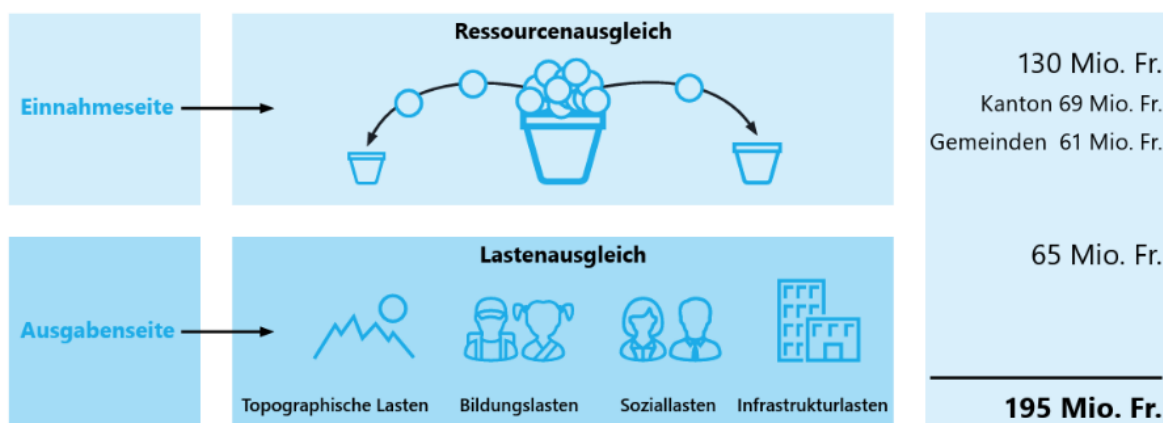
JA (86.95%)

29.31%

Stimmbeteiligung

Mit dem kantonalen Finanzausgleich sollen die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden verkleinert werden. Regionale Unterschiede bei der Entwicklung der Steuererträge in den Gemeinden haben aber zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Gemeinden geführt. Die Teilrevision 2026²¹ des FAG-LU²² soll die individuelle Entwicklung der Gemeinden besser berücksichtigen und den kantonalen Finanzausgleich so wieder ins Gleichgewicht bringen.²³

Ebenso wie im FiLaG²⁴ auf Bundesebene besteht der Luzerner innerkantonale Finanzausgleich aus zwei zentralen Mechanismen, dem *Ressourcen-* und dem *Lastenausgleich*. Der Ressourcenausgleich beschreibt die Verteilung von Einnahmen vom Kanton und finanzstarken Gemeinden an die übrigen Gemeinden (§ 3 ff. FAG-LU). Der Lastenausgleich definiert die Unterstützung der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Ausgaben aufgrund von geographischen Gegebenheiten oder der Bevölkerungsstruktur (§ 8 ff. FAG-LU).



Modell des Luzerner Finanzausgleichs. Quelle: Finanzdepartement Kanton Luzern

Quelle: Bericht des Regierungsrates, S. 10

Zwar funktioniert der innerkantonale Finanzausgleich nach Ansicht des Regierungsrates bis heute gut, dennoch würden sich mit Blick auf die Zukunft Herausforderungen zeigen: Aufgrund der – an

²¹ Vgl. ausführlich hierzu die Botschaft des Regierungsrates «Teilrevision Finanzausgleichsgesetz 2026» vom 02.07.2024 ([B 32](#)).

²² Gesetz über den Finanzausgleich (FAG [FAG-LU]) vom 5.3.2002 ([SRL 610](#)).

²³ Weitere Unterlagen zur Revision des FAG-LU s.: [Revision Finanzausgleichsgesetz](#).

²⁴ Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 03.10.2003 ([SR 613.2](#)).

sich erfreulichen²⁵ – steigenden Steuererträge würden die Ausgleichszahlungen zu Lasten des Kantons und der Gebergemeinden – allen voran der Städte Luzern und Kriens – im Ressourcenausgleich in absehbarer Zeit *«sprunghaft ansteigen»*, was *«die Solidarität unter den Gemeinden gefährden»* könnte. In Kombination mit der aktuellen Regelung könnten auch die im Lastenausgleich zu verteilenden Gelder erheblich steigen und in der Folge würden einzelne Gemeinden *«so deutlich höhere Zahlungen aus dem Lastenausgleich erhalten als nötig»*, was zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Gemeinden führen könnte. Aus diesem Grund sieht die vorgelegte Revision vor, den Ressourcen- und Lastenausgleich voneinander zu entkoppeln. Zusätzlich soll der Infrastrukturlastenausgleich erhöht werden, um den Zentrumslasten Rechnung zu tragen. Des Weiteren sollen auch das Verfahren zur Beitragserteilung für gemeinsame Projekte von Gemeinden und der Rechtsmittelweg über die jährlichen Finanzausgleichsleistungen sachlich vereinfacht werden (*Wegfall der Zuständigkeit des Regierungsrates hin zu den jeweils zuständigen Departementen*). Gerade weil der kantonale Finanzausgleich seit 2003 keine grundsätzliche Überarbeitung und auch keine interkantonal vergleichende Überprüfung erfahren hat, erachtet der Regierungsrat die vorgelegte Teilrevision als *«dringend nötig»*.

Der Kantonsrat hat der Teilrevision 2026 des FAG-LU mit 110 Ja- zu 2 Nein-Stimmen *deutlich zugestimmt*. Gemäss § 23 lit. b KV-LU²⁶ unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimbare Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als CHF 25 Mio. bewilligt werden, dem obligatorischen Referendum; bei wiederkehrenden Ausgaben, deren Gesamtbetrag nicht feststellbar ist, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend. Aufgrund der Erhöhung beim Infrastrukturausgleich entstehen dem Kanton LU neue, frei bestimbare Ausgaben von jährlich CHF 8 Mio. Da es sich dabei um eine wiederkehrende Ausgabe handelt, deren Gesamtsumme noch nicht feststellbar ist, ist das Zehnfache dieses Betrages massgeblich. Folglich untersteht die Teilrevision 2026 des FAG-LU dem obligatorischen Finanzreferendum im vorgenannten Sinne.²⁷ Daher hat das Luzerner Stimmvolk über die erste grössere Anpassung seines kantonalen Finanzausgleichs zwingend an der Urne zu entscheiden.

2. Änderung des Spitalgesetzes – Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

JA (51.72%)

29.44%

Stimmbeteiligung

Mit der verabschiedeten Gesetzesänderung soll ein Mindestangebot des Luzerner Kantonsspitals in der Grund- und Notfallversorgung im Spitalgesetz-LU²⁸ verankert werden.

Auf Anstoss von *«fünf gleichlautenden parlamentarischen Einzelinitiativen»* hat der Kantonsrat beschlossen, ein Mindestangebot bestimmter Versorgungsleistungen gesetzlich zu definieren, weshalb er eine entsprechende Anpassung des Spitalgesetz-LU verabschiedet hat.

²⁵ Medienmitteilung der Staatskanzlei des Kantons LU vom 13.08.2024.

²⁶ Verfassung des Kantons Luzern (KV [KV-LU]) vom 17.06.2007 (SRL 1).

²⁷ Botschaft Teilrevision Finanzausgleichsgesetz 2026 vom 02.07.2024, B 32, S. 55.

²⁸ Spitalgesetz [LU] vom 11.09.2006 (SRL 800a).

Die *Mehrheit* des *Kantonsrats* sowie der *Regierungsrat* befürworten die Anpassung des Spitalgesetzes, da sie diese als zentral für die medizinische Grundversorgung der Kantonsbevölkerung erachten. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass an allen LUKS-Standorten eine qualitativ hochwertige medizinische Grund- und Notfallversorgung vorhanden ist, was gerade für die ländliche Bevölkerung wegen der Erreichbarkeit von zentraler Bedeutung sei.

Die *Minderheit* des *Kantonsrats* sowie das *Referendumskomitee* lehnen die Gesetzesänderung ab. Den Spitälern würde durch diese Starrheit des Gesetzes die Flexibilität, auf aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse der Bevölkerung zu reagieren, genommen werden. Zudem sei die Finanzierung nicht gesichert; der Kanton hat zwar den Leistungskatalog definiert, nicht aber, wer diese Kosten trägt. Die bestehenden Finanzierungsprobleme der Spitäler würden damit weiter verschärft. Auch auf den tatsächlichen Bedarf könne mit der Gesetzesänderung nicht mehr eingegangen werden, da alle Standorte die gleichen Leistungen anbieten müssten. Einige Akteure des Gesundheitswesens lehnen die Vorlage ab, da das Gesetz nicht im Interesse einer guten Gesundheitsversorgung ist.

Der *Kantonsrat* hat die Änderung des Spitalgesetzes-LU mit 65 Ja- zu 45 Nein-Stimmen *angenommen*. Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum form- und fristgerecht ergriffen (§ 24 *lit. a i.V.m.* § 25 KV-LU). Daher entscheidet das Stimmvolk über die vom Kantonsrat verabschiedete Anpassung.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Berichte des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

NW



Objektkredit für die Sanierung der Kantonsstrasse KH3, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und den Ausbau des Radwegs in Beckenried

JA (77.12%)

Stimmbeteiligung

35.19%

Die Kantonsstrasse KH3 zwischen Buochs und Beckenried wurde vor knapp 60 Jahren das letzte Mal erneuert und genügt den heutigen sicherheits- und verkehrstechnischen Standards nicht mehr. Aus diesem Grund soll diese saniert werden.

Die Kantonsstrasse KH3 zwischen der Einmündung der Seestrasse in Buochs und dem Dorfeingang von Beckenried soll umfassend saniert, verbreitert und durch beidseitige Radwege ergänzt werden. Die geplanten Massnahmen sind gemäss dem Regierungsrat für die Anpassung an die heutigen verkehrs- und sicherheitstechnischen Anforderungen erforderlich.

Der *Landrat* hat den Objektkredit von CHF 19 Mio. mit Beschluss vom 18.12.2024 mit 58 Ja-Stimmen einstimmig genehmigt. Gemäss Art. 52 Abs. 1 Ziff. 4 KV-NW²⁹ unterstehen Finanzbeschlüsse über

²⁹ Verfassung des Kantons Nidwalden [KV-NW] vom 10.10.1965 ([NG 111](#)).

einmalige Ausgaben von über CHF 5 Mio. im Kanton NW dem obligatorischen Finanzreferendum. Daher muss der Kredit dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SG



1. V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

NEIN (57.92%)

Stimmbeteiligung

33.45%

Nach dem neusten Bericht des Regierungsrates funktioniert der Finanzausgleich im Kanton SG grundsätzlich gut. Dennoch soll der soziodemografische Ausgleich im FAG-SG³⁰ optimiert werden. Auch die Stadt St. Gallen soll einen höheren Betrag an ihre Zentrumslasten erhalten.

Der soziodemographische Sonderlastenausgleich gleicht nach Art. 17a FAG-SG übermässige Belastungen der Gemeinden mit hohen Sozialkosten aus. Neu sollen bei diesem die Beitragssätze bei Sonder- und Minderlasten einander angeglichen sowie neu AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige bei der Berechnung des Finanzausgleichs der einzelnen Gemeinden berücksichtigt werden. Die Gemeinden bezahlen die AHV-Beiträge für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Im «*Sonderlastenausgleich Stadt*» will der Kantonsrat den Selbstbehalt der Zentrumslasten der Stadt St. Gallen verringern. Aufgrund der sinkenden «*Steuerkraft*» wird dieser Selbstbehalt für die Stadt zu einer immer grösseren Belastung. Der Kantonsrat möchte deshalb den Ausgleichsbetrag um CHF 3.7 Mio. jährlich bis 2028 erhöhen.

Die *Mehrheit* des Kantonsrates erachtet die verabschiedete Änderung des FAG-SG als «*einen guten Kompromiss*». Die Stadt St. Gallen habe heute einen Selbstbehalt von 40% auf die Zentrumslasten, obwohl auswärtige Nutzerinnen und Nutzer von den Leistungen der Stadt profitieren. Dieser Selbstbehalt werde aufgrund der sinkenden Steuerkraft eine immer höhere Belastung für die Stadt St. Gallen.³¹ Der im Falle der Annahme der vorgelegten Teilrevision entstehende finanzielle Mehraufwand für den Kanton SG von schätzungsweise CHF 1,3-1,9 Mio. per annum erachtet die Mehrheit als vertretbar. Die Berücksichtigung der AHV-Beiträge gleiche finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden wieder aus.

Die *Minderheit* des Kantonsrats ist gegen die vorgelegte Anpassung des FAG-SG, da nur die Stadt St. Gallen vom V. Nachtrag profitieren würde; die restlichen Gemeinden würden jährlich gesamthaft CHF 2 Mio. weniger aus dem kantonalen Finanzausgleich erhalten. Zudem unterstützt der Kanton die Stadt St. Gallen bereits mit CHF 17 Mio. pro Jahr. Darüber hinaus würden nicht alle Regionen des Kantons in gleicher Weise vom Zentrumsangebot der Stadt St. Gallen profitieren, müssten aber bei

³⁰ Finanzausgleichsgesetz (FAG [FAG-SG]) vom 23.09.2007 ([sGS 813.1](#)).

³¹ Vgl. Art. 7 FAG-SG.

Annahme der vorgelegten Änderung trotzdem mehr in den interkommunalen Finanzausgleich einzahlen.

Der *Kantonsrat* stimmte der Änderung des FAG-SG mit 72 Ja- zu 42 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Die Gesetzesänderung unterliegt nach Art. 49 Abs. 1 lit. a KV-SG dem fakultativen Referendum. Nach dieser Bestimmung kommt dieses zustande, wenn entweder 4000 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates dies verlangen. Gegen die Anpassung des FAG-SG haben 43 Mitglieder des *Kantonsrats* das *Ratsreferendum* ergriffen. Da der Kantonsrat SG insgesamt 120 Mitglieder zählt (Art. 63 KV-SG), wurde die nötige Eindrittelmehrheit für die gültige Ergreifung des Behördenreferendums erreicht. Daher entscheidet das St. Galler Stimmvolk über die vorgelegte Anpassung des FAG-SG.³²

2. III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

NEIN (64.80%)

Stimmbeteiligung

33.82%

Der Kantonsrat beabsichtigt, die Ladenöffnungszeiten im Kanton SG zu liberalisieren und hat daher eine entsprechende Änderung des RLG-SG³³ verabschiedet.

Der Detailhandel soll neu täglich von Montag bis Samstag von 05:00-22:00 Uhr geöffnet haben dürfen. Der Abendverkauf sowie die Sonderöffnungszeiten für Tankstellen würden demnach wegfallen. An den Sonn- und Feiertagen sollen die Detailhandelsläden weiterhin geschlossen bleiben. Für Selbstbedienungsläden ohne Personal sollen gar keine Öffnungszeiten mehr gelten.

Die *Mehrheit* des *Kantonsrats* befürwortet eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten, da den Kundinnen und Kunden beim Einkaufen zeitlich freier seien und die Wirtschaftsfreiheit für den Handel weniger eingeschränkt würde. Aktuell kennt der Kanton SG im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland restriktivere Öffnungszeiten. Weiter bestimmt das Gesetz nicht, ab wann ein Laden geöffnet sein muss, sondern nur, ab wann er geschlossen werden muss; längere Öffnungszeiten werden den Ladenbetreibern somit keine aufgezwungen. Angebot und Nachfrage der vorhandenen Güter sowie der betreffende Arbeitsmarkt «*regeln die tatsächlichen Öffnungszeiten*» ohnehin «*von selbst*».

Die *Minderheit* des *Kantonsrats* lehnt die geplante Liberalisierung der RLG-SG-Regeln ab, da kleine Läden keine längeren Öffnungszeiten wollen und das Verkaufspersonal, welches sowieso bereits unter belastenden unregelmässigen Arbeitszeiten leide, nicht ausreichend Schutz erhalte. Zudem gibt es nach Ansicht der Minderheit kein gesellschaftliches Bedürfnis nach längeren Öffnungszeiten, wie die zurückgehende Nutzung des Abendverkaufs in den vergangenen Jahren zeige. Im Detailhandel arbeiten mehrheitlich Frauen; durch die Dreifachbelastung von Familien-, Care- und Erwerbsarbeit würde ihre Gesundheit besonders gefährdet.

³² Vgl. auch Art. 14 des Gesetzes über Referendum und Initiative (RIG [RIG-SG]) vom 27.11.1967 (sGS 125.1).

³³ Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (RLG [RLG-SG]) vom 29.06.2004 (sGS 552.1).

Der *Kantonsrat* hat sich mit 60 Ja- zu 42 Nein-Stimmen *für* die Änderung des RLG-SG ausgesprochen. Dem Volk unterbreitet wird der III. Nachtrag des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung, da 50 Mitglieder des *Kantonsrats* das *Ratsreferendum* forderten. Wie bei der ersten Vorlage wurde damit das notwendige Drittelsquorum für das gültige Zustandekommen des Behördenreferendums erreicht, weshalb das Stimmvolk über die Liberalisierung der kantonalen Ladenöffnungszeiten zu befinden hat.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Kantonale Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SH



1. Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

JA (60.57%)

61.25%

Stimmbeteiligung

Der Kantonsrat SH möchte eine kantonale Ombudsstelle für Meldungen von Missständen, Regelverstößen und andere Anliegen sowie als Anlaufstelle für Whistleblower einführen.

Konkret soll eine Ombudsperson zu einem 50%-Pensum mit dazugehöriger Administrativkraft zu 40% eingerichtet werden. Die Ombudsstelle soll dem Kantonsrat jährlich Bericht erstatten. Ansonsten soll die Ombudsstelle unabhängig tätig sein und gegenüber Behörden ein umfassendes Recht auf Auskunft und dementsprechend auch Akteneinsicht zukommen. Die Stelle soll unentgeltlich für die Kantonsbevölkerung zur Verfügung stehen, um Meldungen über Missstände, Regelverstöße oder andere ähnliche Anliegen melden zu können sowie als Anlaufstelle für sog. «*Whistleblower*» dienen.

Die *Mehrheitsmeinung* des *Kantonsrats* befürwortet die Schaffung einer Ombudsstelle. Sie sieht die niederschwellige, unentgeltliche Auskunfts-, Beratungs- und Beschwerdestelle, an welche sich die Bevölkerung mit Anliegen wenden kann, als sinnvolle Institution an. Die Stelle würde es ermöglichen, Missstände in der Verwaltung auszumachen. Auch ist die Ombudsstelle im Umfang schlank und auf den Kanton SH angepasst gehalten worden.

Die *Minderheitsmeinung* des *Kantonsrats* lehnt die Schaffung einer Ombudsstelle *aus grundsätzlichen Überlegungen ab*. Sie erachtet den Ausbau des Staats in diesem Bereich als nicht erforderlich, da eine solche Überprüferfunktion bereits gut in die bestehenden Strukturen eingefügt werden könne.

Der *Kantonsrat* entschied sich mit 43 Ja zu 10 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung für die Einführung einer kantonalen Ombudsstelle. Da weniger als vier Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates für die Änderung des Baugesetzes gestimmt haben, was konkret bei 54 anwesenden Mitgliedern des Kantonsrats mindestens 44 Ja-Stimmen erforderte, untersteht die Gesetzesänderung dem

obligatorischen Referendum.³⁴ Aus diesem Grund entscheidet das Stimmvolk nun über die Einführung oder Ablehnung einer eigenen Ombudsstelle.

Kleiner interkantonaler Abstimmungsrückblick:

Aktuell kennen 7 Kantone eine eigene Ombudsstelle,³⁵ womit das Bestehen einer solchen Institution auf kantonaler Ebene nach wie vor eher die Ausnahme bildet. Zuletzt hatte das Stimmvolk im Kanton AG am 18.06.2023 über die Einführung einer ebensolchen Ombudsstelle zu befinden.³⁶ Das lehnten die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger allerdings relativ knapp ab:

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 17. Januar 2023 des Kantons AG: **50,1% NEIN**

2. Teilrevision des Baugesetzes (Kantonale Zone für Anlagen für erneuerbare Energien zur Verfahrensbeschleunigung)

JA (55.39%)

61.29%

Stimmbeteiligung

Bauprojekte, welche die erneuerbaren Energien betreffen und von kantonalem Interesse sind, sollen neu in die Bewilligungskompetenz des Kantons fallen. Aktuell liegt die Bewilligungskompetenz in diesem Sachbereich bei den Gemeinden.

Mit der geplanten Änderung soll das kantonale Baudepartement neu kantonale Nutzungszonen für erneuerbare Energien definieren können, wenn die geplanten Anlagen der Produktion, Speicherung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen. Nach Meinung des Kantonsrates sollen Projekte, welche von gesamtkantonaalem Interesse sind, neu vom Kanton direkt beurteilt werden, um so die entsprechenden Verfahren schneller erledigen zu können. Projekte, welche nicht im kantonalen Interesse sind, bleiben weiterhin in der sachlichen Zuständigkeit der Gemeinden. Art. 5 des Baugesetzes-SH³⁷ soll daher um die erneuerbaren Energien erweitert werden – zu einem kantonalen Interesse hat der Kanton resp. das Volk bereits die Abfallentsorgung erklärt, welche ebenfalls in Art. 5 des besagten Gesetzes geregelt ist.

Die *Mehrheitsmeinung* des Kantonsrats befürwortet die Änderung, da die Zone für erneuerbare Energien geeignet sei, die Energieversorgung im Kanton zu sichern; zudem stünden gewisse Projekte in kantonalem Interesse. Die demokratische Legitimation für die neue kantonale Zone «*erneuerbare Energien*» sieht der Kantonsrat darin, dass die kantonale Zone im Einklang mit dem vom Kantonsrat genehmigten kantonalen Richtplan stehen muss. Die Einsprachemöglichkeiten würden wie bis anhin gewahrt, Gemeinden, Verbände und die Bürgerinnen und Bürger können gegen geplante Projekte vorgehen.

³⁴ Vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. c i.V.m. 33 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Schaffhausen (KV [KV-SH]) vom 17.06.2002 ([SHR 101.000](#)).

³⁵ Für den aktuellen Bestand parlamentarischer und privater Ombudsstellen vgl. die [Internetseite](#) der Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz.

³⁶ [Newsletter kantonale Volksabstimmungen vom 18. Juni 2023, Resultate](#).

³⁷ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz [Baugesetz-SH]) vom 01.12.1997 ([SHR 700.100](#)).

Die *Minderheitsmeinung* des Kantonsrats lehnt die Änderung des Baugesetzes ab. Einerseits sehe sie die Änderung als eine starke Einschränkung der Gemeindeautonomie. Andererseits gestalte sich die Partizipation der Bevölkerung ganz anders, da nur auf dem Rechtsweg gegen ein Projekt vorgegangen werden kann, das Volk aber nicht mehr in die Entscheidungsfindung miteinbezogen würde.

Der Kantonsrat hat der Gesetzesänderung mit 29 Ja- zu 22 Nein-Stimmen bei fünf Enthaltungen zugestimmt. Da weniger als vier Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates für die Änderung des Baugesetzes gestimmt haben, untersteht die Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum.³⁸ Daher hat das Schaffhauser Stimmvolk über die Änderung der Entscheidzuständigkeiten im Baugesetz-SH zu entscheiden.

3. Energiegesetz (Zusammenführung der bestehenden Energiebestimmungen und punktuelle Ergänzungen)

JA (60.13%)

61.33%

Stimmbeteiligung

Bis anhin besteht im Kanton SH kein Energiegesetz – die kantonalen materiellen energierechtlichen Bestimmungen finden sich formell im Baugesetz-SH sowie Elektrizitätsgesetz-SH³⁹. Ein neues Gesetz sieht nun die Vereinigung aller Normen in einem Erlass vor.

Aus Gründen der Ordnung, der Übersicht und umliegenden Kantonen will der Kantonsrat ein Energiegesetz erlassen. Bereits jetzt gibt es energierechtliche Normen, welche sich aber verstreut in zwei Gesetzen befinden. Diese sollen nun zusammengefasst werden. Auch braucht es organisatorische Bestimmungen wie den Anwendungsbereich, die Übergangs- und Schlussbestimmungen, sowie Sanktionsnormen. Das Gesetz würde zudem energiepolitische Anliegen aus dem Kanton aufnehmen und Vorgaben des Bundes, wie das Netto-Null-Ziel bis 2050, in Form von neugeschaffenen Gesetzesteilen umsetzen.

Die *Mehrheitsmeinung* des Kantonsrats befürwortet die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes. Es sei notwendig, die Bestimmungen in ein eigenständiges Gesetz zu überführen, man werde so auch der steigenden Bedeutung der Energiethematik gerecht. Auch sei es richtig, die aktuellen politischen Anliegen in den Gesetzestext aufzunehmen. Die vielen Änderungen und Ausbauziele bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren einheimischen Ressourcen fordern vom Kanton ein grösseres Engagement.

Die *Minderheitsmeinung* des Kantonsrats lehnt die Gesetzesschaffung ab. Dies aber nur aus rein formellen, nicht inhaltlichen Gründen – die Stimmbevölkerung sollte bei der Schaffung des Gesetzes mehr Mitsprache und die Möglichkeit haben, zum Gesetz Stellung zu nehmen.

Der Kantonsrat entschied sich mit 40 Ja- zu 16 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung für die Schaffung eines Energiegesetzes. Da weniger als vier Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates für die Änderung des Baugesetzes gestimmt haben, was konkret bei 57 anwesenden Mitgliedern des

³⁸ Vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. c i.V.m. 33 Abs. 1 lit. a KV-SH.

³⁹ Elektrizitätsgesetz [Elektrizitätsgesetz-SH] vom 24.01.2000 ([SHR 731.100](#)).

Kantonsrats mindestens 46 Ja-Stimmen erforderte, untersteht die Gesetzesänderung dem *obligatorischen Referendum*.⁴⁰

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsmagazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SO



Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

JA (66.00%)

Stimmbeteiligung

33.11%

Der Kantonsrat SO möchte eine Hundesteuer zur Deckung der kantonalen Kosten, welche durch Hunde verursacht werden, einführen. Hierzu soll das bestehende Hundegesetz-SO⁴¹ entsprechend teilrevidiert werden.

Mit der neuen Hundesteuer sollen gemäss dem Regierungsrat die öffentliche Sicherheit, womit die Durchsetzung des Hundegesetzes gemeint ist, der Tierschutz sowie die Tiergesundheit finanziert werden. Um Klarheit zu schaffen und Härtefälle zu vermeiden, werden zudem die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Listenhunden angepasst. Das kantonale Steuergericht hat in einem Urteil Ende 2023 entschieden, dass die Erhebung einer Gebühr (*Kausalabgabe*) nicht rechtmässig ist, da es an der entsprechenden Gegenleistung fehle.⁴² Deshalb will der Kantonsrat eine solche Abgabe nun in Form einer kantonalen Steuer einführen.

Die *Mehrheitsmeinung* des Kantonsrats befürwortet die Wiedereinführung einer kantonalen Hundesteuer. Die durch Hunde anfallenden Kosten sollen nach Verursacherprinzip überbunden werden; es sei ungerecht, wenn die Allgemeinheit die Kosten tragen müsse. Ausserkantonale erteilte Bewilligungen sollen beim Zuzug in den Kanton SO anerkannt werden.

Die *Minderheitsmeinung* des Kantonsrats lehnt die geplante kantonale Hundesteuer ab. Sich korrekt verhaltende Hundehalterinnen und Hundehalter würden keine Mehrkosten verursachen. Bei der öffentlichen Sicherheit und dem Tierschutz handle es sich um eine staatliche Vollzugsaufgabe, welche nicht allein wegen der Hundehaltung einer Gruppe aufgebürdet werden könne. Eine Überwälzung des finanziellen Mehraufwands des Veterinärdienstes durch die zahlreichen neu bewilligungspflichtigen Listenhunde auf alle Hundehalterinnen und Hundehalter lehnt die Minderheit daher ab.

Anlässlich seiner Sitzung vom 13.11.2024 hat der Kantonsrat der Wiedereinführung der kantonalen Hundesteuer mit 59 Ja- zu 27 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Gemäss Art. 35 Abs. 1

⁴⁰ Vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. c i.V.m. 33 Abs. 1 lit. a KV-SH.

⁴¹ Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz [Hundegesetz-SO]) vom 07.11.2006 (BGS 614.71); de lege lata § 11 Hundesteuergesetz-SO.

⁴² Urteil KSGE 2023 Nr. 14 vom 04.12.2023, insbesondere E. 4. und 5.3.

lit. d KV-SO⁴³ unterliegen u.a. Gesetze, die der Kantonsrat mit weniger als $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen hat, dem obligatorischen Referendum. Diese Zweidrittelmehrheit wurde hierbei um nur eine Stimme verfehlt. Folglich hat das Solothurner Stimmvolk zwingend über die beschlossene Änderung des Hundegesetzes-SO endgültig zu entscheiden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

TG



Änderung des Steuergesetzes (Abschaffung der Liegenschaftensteuer)

JA (69.03%)

Stimmbeteiligung

36.18%

Nachdem der Grosse Rat eine entsprechende Motion für erheblich erklärt hatte, beschloss er eine Teilrevision des StG-TG⁴⁴ zur Abschaffung der bestehenden Liegenschaftensteuer im Kanton. Gegen die Änderung wurde das Behördenreferendum ergriffen.

Laut der *Mehrheit* des *Grossen Rats* ist die kantonale Liegenschaftensteuer *Steuer* veraltet, weshalb sie abgeschafft werden soll. Die Höhe der Liegenschaftensteuer beträgt im Kanton Thurgau 0.5‰ des Steuerwerts des Grundstücks. Die Steuer wird an den Kanton bezahlt, welcher anschliessend 57% an die jeweiligen politischen Gemeinden ausbezahlt; 43% des Steuerertrages verbleiben beim Kanton. Bei Abschaffung der Liegenschaftensteuer würden dem Kanton CHF 15 Mio. und den Gemeinden gesamthaft CHF 20 Mio. der bisher eingegangenen Steuererträge wegfallen. Diese müssten sodann durch eine Erhöhung der jeweiligen Steuerfüsse kompensiert werden.

Die *Mehrheitsmeinung* des *Grossen Rats* befürwortet die *Abschaffung* der Liegenschaftensteuer. Grundstücke sind bereits der Vermögenssteuer unterstellt, weshalb es bei geltender Rechtslage zu einer Doppelbelastung desselben Vermögens kommt. Da es sich um eine Objektsteuer handelt, bestehe keine gleiche und gerechte Besteuerung, da weder die Umstände der Steuerpflichtigen noch die auf den Grundstücken lastenden Hypotheken beachtet werden. Es handele sich um eine einseitige Steuerlast, da nur die Grundeigentümer diese zu entrichten haben; profitieren würden sodann aber nicht direkt sie, sondern die Allgemeinheit.

Die *Minderheitsmeinung* des *Grossen Rats* sowie der *Regierungsrat* *lehnen* die Gesetzesänderung *ab*. Die Liegenschaftensteuer sei für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer keine grosse finanzielle Belastung, da sie sich nur auf 0.5 ‰ beläuft und der Betrag bei der Einkommenssteuer als Unterhalt abziehbar sei. Auch handele es sich um eine stabile und konstante Finanzierungsquelle. Ein Wegfall würde die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses um 2-3% sowie allfällig des kommunalen

⁴³ Verfassung des Kantons Solothurn (KV [KV-SO]) vom 08.06.1986 (BGS 111.1).

⁴⁴ Steuergesetz (StG [StG-TG]) vom 14.09.1992 (RB 640.1).

Steuerfusses bedeuten. 30% der Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind ausserkantonale, wohnen demnach nicht im Kanton TG; bei einer Abschaffung müsste die ansässige Bevölkerung diesen Wegfall kompensieren.

Der Grosse Rat hat der Änderung des StG-TG zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer mit 72 Ja- zu 45 Nein-Stimmen zugestimmt. Hiergegen haben 45 Mitglieder des Grossen Rats das *Behördenreferendum* ergriffen. Die Gesetzesänderung wird daher dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.⁴⁵

Liegenschaftssteuer im kantonalen Vergleich:

Insgesamt zwölf Kantone kennen eine Liegenschaftssteuer – dazu gehören AI, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SG, TI, TG, VD und VS.⁴⁶ Die Höhe der Liegenschaftssteuer bewegt sich in der Steuerrechtspraxis zwischen 0,2-3‰ des Steuerwerts der Liegenschaft.⁴⁷

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Botschaft des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

UR



1. Einführung des Gesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)

NEIN (57.50%)

Stimmbeteiligung

36.71%

Neu sollen mehr Familien Betreuungsgutschriften erhalten, um so ihre Kinder ausserhalb der Schule betreuen lassen und gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sollen in einem formell neuen Erlass, dem Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KBG), geregelt werden.

Der Landrat hat beschlossen, ein neues Kinderbetreuungsgesetz zu erlassen. Grundlegend geht es um die Änderung von zwei Aspekten. Einerseits sollten neu alle Gemeinden verpflichtet werden, Betreuungsgutschriften für ausserhalb der Schule angebotene Betreuung anzubieten. Heute ist es nur in 10 von 19 Gemeinden möglich, finanzielle Unterstützung für die ausserhalb der Schule Kinderbetreuung zu beantragen. Andererseits soll eine lineare Einkommensobergrenze als Voraussetzung für den Erhalt von Betreuungsgutschriften gelten (*je höher das Einkommen, desto geringer die Betreuungsgutschriften*). Stand heute dürfen Haushalte mit einem Einkommen von maximal CHF 84'000.00 Betreuungsgutschriften beantragen, was nur 40% aller Familien einschliesst. Damit will der Landrat die Erwerbstätigkeit fördern und den Fachkräftemangel eindämmen. Bis heute lohnt

⁴⁵ Vgl. § 22 Verfassung des Kantons Thurgau (KV [KV-TG]) vom 16.03.1987 (RB 101) und § 41 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR [GOGR-TG]) vom 22.03.2000 (RB 171.1).

⁴⁶ Vgl. [Liegenschaftssteuer – Schweizerische Steuerkonferenz](#), S. 1 und [Botschaft des Regierungsrates](#), S. 4.

⁴⁷ Vgl. [ESTV - Steuermäppchen Brochures fiscales](#).

es sich seiner Meinung nach für viele eher geringverdienende Familien nicht, ihre Kinder auswärts betreuen zu lassen, da die Betreuung oft mehr kostet, als die Eltern während dieser Zeit verdienen.

Die *Mehrheit* des *Landrats befürwortet* die Einführung des Kinderbetreuungsgesetzes, da im Kanton UR bei der familienexternen Betreuung Handlungsbedarf bestehe und den umliegenden Kantonen in diesem Bereich stark unterlegen sei. Dem Fehlen von qualifizierten Arbeitskräften soll so entgegen gewirkt werden. Auch soll es beiden Elternteilen ermöglicht werden, ihre berufliche Tätigkeit weiter zu verfolgen und nicht wegen der Kinder eine «Zwangsauszeit» nehmen zu müssen, da sie sich die ausserschulische Betreuung nicht leisten können.

Die *Minderheit* im *Landrat* ist gegen die Einführung des Gesetzes, da sie eine Bevorteilung dieses Familienmodells sieht resp. das traditionelle Familienmodell benachteiligt wird. Es sei unfair, wenn bspw. der Vater der Hauptverdiener ist, die Mutter die Kinder betreut und den Haushalt macht und die Familie dann keine Betreuungsgutschriften erhält.⁴⁸

Der *Landrat* hat der Einführung mit 44 Ja- zu 13 Nein-Stimmen *zugestimmt*. Über die Gesetzes Einführung wird eine Volksabstimmung abgehalten, da im Kanton UR Gesetze (*und Gesetzesänderungen*) dem *obligatorischen Referendum* unterliegen (*s. Ausführungen zur 2. Vorlage*).⁴⁹

2. Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

NEIN (50.72%)

Stimmbeteiligung

36.42%

Der Landrat entschied sich für eine Gesamtrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes. Dieses soll die bewährte Praxis aufnehmen und die Umsetzung präzisieren.

Der *Landrat* beabsichtigt, das Sozialhilfegesetz-UR⁵⁰ einer Gesamtrevision zu unterziehen. Die letzte Überarbeitung fand mit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Jahr 2013 statt. Die bewährte Praxis soll nun ins Gesetz überführt werden. Vieles wird präzisiert, wonach die Umsetzung einfacher und einheitlicher wird. Bei der Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe soll bei jungen Erwachsenen, die während ihrer Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss der Erstausbildung bis höchstens 25 Jahre «*rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben*», eine Ausnahme gemacht werden. Erstmals ausdrücklich erwähnt und geregelt wird im Asylbereich der Schutzstatus S. Zudem sollen neu bei Bedarf Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren eingesetzt werden, wenn ein Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe vorliegt. Die Voraussetzungen und Einzelheiten werden in einer Verordnung vom Landrat bestimmt.

Die grosse *Mehrheit* des *Landrats* ist *für* die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes-UR, da so dessen Umsetzung vereinfacht werde. Es wird an die bestehende Praxis angeglichen, weshalb die Anpassung praktisch fast keine Änderungen nach sich zieht.

⁴⁸ [Urner Parlament will Kinderbetreuung erschwinglicher machen](#), SRF Regionaljournal Zentralschweiz, Podcast vom 13.11.2024.

⁴⁹ Vgl. Art. 24 lit. b der Verfassung des Kantons Uri [KV-UR] vom 28.10.1984 ([RB 1.1101](#)).

⁵⁰ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [Sozialhilfegesetz-UR]) vom 28.09.1997 ([RB 20.3421](#)).

Der *Landrat* hat dem Revisionsvorhaben mit 44 Ja zu 13 Nein-Stimmen *zugestimmt*. Im Kanton UR hat die Legislative alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes zu erlassen (*Art. 90 Abs. 1 in initio KV-UR*). Diese beschlossenen Gesetze sind stets dem Urner Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten (*Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 lit. b KV-UR*). Damit ist das obligatorische Referendum «*unverzichtbarer Bestandteil des formellen Gesetzes*»⁵¹ im Kanton UR.

3. Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)

JA (62.27%)

35.81%

Stimmbeteiligung

Der Landrat möchte das Expropriationsgesetz-UR⁵² an die nationalen Entwicklungen anpassen. Bei Enteignungen von Kulturland (*Landwirtschaft*) soll die Entschädigung an die Landeigentümerinnen und -eigentümer neu dem Dreifachen des Werts nach bäuerlichem Bodenrecht entsprechen.

Der *Landrat* beabsichtigt mit der vorgelegten Gesetzesänderung, dass Grundeigentümer von Kulturland im bei Ausübung des Enteignungsrechts eine gerechte und genügend hohe Entschädigung erhalten. Auf Bundesebene wurde das EntG⁵³ zuletzt im Jahr 2021 bereits entsprechend angepasst (Entschädigung des dreifachen Ertragswerts des Grundstücks nach bäuerlichem Bodenrecht⁵⁴). Diese Änderung möchte der Landrat nun auch auf kantonaler Ebene umsetzen, damit die Bäuerinnen und Bauern bei Enteignungen eine angemessene Entschädigung erhalten.

Der *Landrat befürwortete* die vorgelegte Teilrevision des Expropriationsgesetz-UR mit 61 Ja-Stimmen *einstimmig*.⁵⁵ Gemäss von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 lit. b KV-UR kommt jede Änderung eines kantonalen Gesetzes vor das Stimmvolk zur Abstimmung, weshalb die Urner Stimmbevölkerung auch über diese Vorlage an der Urne zu entscheiden hat (*s. Ausführungen zur 2. Vorlage*).

Der Hofübergang von BGBB-Grundstücken in der Praxis:

Der Wert eines Grundstücks wird grundsätzlich nach dem Verkehrswert bemessen. Im bäuerlichen Bodenrecht wird ein landwirtschaftliches Grundstück bzw. ein landwirtschaftlicher Betrieb aber grundsätzlich zum Ertragswert bewertet.⁵⁶ Dies hat historische Gründe und ist bis heute von Bedeutung. Das bäuerliche Bodenrecht findet insbesondere in der Landwirtschaft Anwendung (*vgl. Art. 2 BGBB*). Oft übernimmt im Todesfall des Bewirtschafters oder bereits vorher ein Nachkomme den vormals elterlichen Hof. Wenn nun der Verkehrswert für die Erbmasse relevante wäre, so ist es für den Nachkommen, der den Hof übernimmt, in der Praxis oft nicht möglich, die anderen Erben auszubezahlen. Durch die Bemessung zum Ertragswert soll

⁵¹ AUER ANDREAS, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, Rz. 662 in fine: Der Kanton UR ist bundesweit der einzige Stand, in welchem von der kantonalen Legislative beschlossene Gesetze stets und ausnahmslos dem obligatorischen Referendum unterliegen.

⁵² Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz [Expropriationsgesetz-UR]) vom 04.05.1952 ([RB 3.3211](#)).

⁵³ Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) vom 20.06.1930 ([SR 711](#)).

⁵⁴ Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 04.10.1991 ([SR 211.412.11](#)).

⁵⁵ Der Landrat zählt 64 Mitglieder: Vgl. Art. 87 Abs. 2 KV-UR.

⁵⁶ Vgl. Art. 10 BGBB.

gewährleistet werden, dass ein Hof bei Eintritt des Erbfalls von den Erben nicht verkauft werden muss, sondern in der Familie bleiben kann.⁵⁷

4. Kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!»

NEIN (52.87%)

Stimmbeteiligung

37.42%

Das Initiativkomitee möchte das Schneehuhn und den Schneehasen von der Liste der jagdbaren Tierarten⁵⁸ für Jägerinnen und Jäger streichen.

Das *Alpenschneehuhn* und der *Schneehase* sollen von der jagdbaren Tierartenliste in der kantonalen Jagdverordnung gestrichen werden. Pro Jahr werden durchschnittlich 31 Alpenschneehühner und 29 Schneehasen gejagt. Der Bestand des Alpenschneehuhns beläuft sich auf 12'000-18'000 Tiere in der Schweiz.⁵⁹ In einigen nationalen und kantonalen Jagdbanngebieten sind Schneehühner und Schneehasen geschützt.

Das *Initiativkomitee* möchte die Jagd auf das Schneehuhn und den Schneehasen verbieten, weil der Bestand abnimmt und die Tiere bereits jetzt auf der *Roten Liste* der bedrohten Tierarten aufgeführt sind.⁶⁰ Der Bestandsrückgang sei nicht temporär, sondern aufgrund des Klimawandels und der menschlichen Zerstörung dauerhaft, da die Tiere ihres Lebensraums beraubt werden. Zudem gebe es keine wissenschaftliche Rechtfertigung für die Jagd der Alpenschneehühner und der Schneehasen wie bspw. beim Reh oder dem Rothirschen.

Der *Landrat* sowie der *Regierungsrat* *lehnen* die Initiative *ab* und erachten ein Jagdverbot als nicht notwendig. Der Bestand sei gleichbleibend bzw. habe sich in den letzten dreissig Jahren sogar etwas erhöht. Der Regierungsrat hat zudem heute schon die Möglichkeit, die Jagd im Bedarfsfall einzuschränken und damit lenkend einzugreifen.

Der *Landrat* hat die Volksinitiative mit 46 Nein- zu 15 Ja-Stimmen *abgelehnt*. Gemäss Art. 24 lit. e KV-UR unterliegen kantonale Volksinitiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs der obligatorischen Volksabstimmung. Der Initiativtext enthält eine ausformulierte Fassung des bestehenden Art. 7 Abs. 2 lit. d KJSV-UR, in welchem die bis anhin bestehenden Begriffe «*Schneehasen*» und «*Schneehühner*» durchgestrichen erscheinen. In seinem Bericht an den Landrat hat sich der Regierungsrat nicht weiter zur verwendeten Form der vorliegend eingereichten Volksinitiative auseinandergesetzt. Aus dem Umstand, dass weder der Regierungsrat⁶¹ noch der Landrat⁶² den Bedarf für die Ausarbeitung einer konkreten gesetzlichen Umsetzung erwähnen, lässt sich schliessen, dass beide Räte die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs entgegengenommen haben. Da der Landrat die Initiative abgelehnt hat, wäre sie nach Art. 24 lit. f Satz 1 KV-UR auch dann zwingend dem

⁵⁷ Statt vieler: HOFER EDUARD, Kommentar zu Art. 10 BGBB, N 4 ff., in: Das bürgerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, Brugg 1995.

⁵⁸ Art. 7 Abs. 2 lit. b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV [KJSV-UR]) vom 01.08.1989 ([RB 40.3111](#)).

⁵⁹ [vogelwarte.ch](#) - Alpenschneehuhn.

⁶⁰ [Rote Listen](#) i.V.m. Art. 14 Abs. 3 lit. d der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16.01.1991 ([SR 451.1](#)).

⁶¹ Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat [Nr. 2024-722 R-362-13](#) vom 12.11.2024.

⁶² [Protokoll der Landrats-Session vom 05.02.2025](#), Beschluss 2.1.3, Ziff. 2.

Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten gewesen. Folglich entscheidet das Urner Stimmvolk in jedem Fall über die Einführung oder Ablehnung des Jagdverbotes.

Interkantonaler Vergleich:

Der Kanton TI hat die Jagd auf Schneehühner bereits im Jahr 2021 verboten. Diese dürfen heute nur noch in drei Kantonen gejagt werden, nämlich in den Bergkantonen UR, GR und VS. Die Jagd auf Schneehasen ist aktuell noch in neun Kantonen erlaubt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

ZG



**Gesetzesinitiative für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum!
Verdichtung fair gestalten (Mehrwert-Initiative) und Gegenvorschlag**

a) Initiative

NEIN (73.49%)

Stimmbeteiligung

38.34%

b) Gegenvorschlag des Kantonsrats

NEIN (53.63%)

Stimmbeteiligung

38.34%

GEGENVORSCHLAG (72.66%)

Stimmbeteiligung

38.34%

Die am 03.03.2023 eingereichte Initiative⁶³ will v.a. die Mehrwertabgaben bei Ein-, Aus-, Umzonungen und Bebauungsplänen erhöhen. Dieses Vorhaben geht sowohl dem Kantonsrat als auch dem Regierungsrat «zu weit», weswegen der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Mehrwert-Initiative verabschiedet hat.

a) Mehrwert-Initiative

Nach den *Initiantinnen und Initianten* bezweckt die Initiative, preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern, indem die zusätzlichen Mehrwertabgaben in bezahlbaren Wohnraum investiert werden. Nach geltender Gesetzeslage müssen die Gemeinden bei Einzonungen 20% des Bodenmehrerts als Mehrwertabgabe (MWA) erheben. Bei Um- und Aufzonungen sowie Bebauungsplänen ist eine MWA-Erhebung für die Gemeinden fakultativ. Die Initiative sieht insbesondere vor, dass die zwingenden Abgaben bei Einzonungen von 20% auf 30% des Bodenmehrerts erhöht werden. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sollen mindestens zur Hälfte für preisgünstige Wohnungen eingesetzt werden. Für

⁶³ Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 30.01.2024.

die Legitimation der Erhebung von Mehrwertabgaben bedarf es eines verwaltungsrechtlichen Vertrages zwischen der betroffenen Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft.

Das Anliegen findet auch im *Kantonsrat* Anklang, inhaltlich geht die Initiative der *Ratsmehrheit* aber *zu weit*. Insbesondere erachtet er die vorgeschlagenen Abgabesätze als zu hoch. Die Mehrwertabgabe und die Steuern zusammen belaufen sich heute zum Teil schon auf 30%-60%. Mit noch höheren Kosten würde der Anreiz für weitere Investitionen gesenkt werden. Auch sieht die Initiative vor, dass MWA bei Um- und Auszonungen sowie Bebauungsplänen nur auf Basis eines verwaltungsrechtlichen Vertrags erhoben werden dürfen. Die Initiative sieht jedoch keine Regelung vor für den Fall, wenn die Grundeigentümerschaft dem Vertrag nicht zustimmt, was die Rechtssicherheit beeinträchtigt.

Nach dem *Initiativkomitee* sei die «*Auszugung*», also das massenhafte Verlassen des Kantons ZG, die Folge der immens hohen Mietzinse im Kanton. Man rechnet in den nächsten 15 Jahren mit einem Zuwachs von bis zu 20'000 Einwohnern, weswegen bereits jetzt ältere Häuser mit günstigen Wohnungen abgerissen und durch Neubauten mit höherer Rendite ersetzt werden. Diese neugeschaffenen teuren Wohnungen würden dem Mittelstand aber nicht dienen. Vom Bevölkerungswachstum würden primär die Grundeigentümer profitieren. Deren zusätzlichen Gewinne unterstehen heute keiner obligatorischen Abgabe. Durch die Zweckgebundenheit der Einnahmen aus den MWA werde mehr preisgünstiger Wohnraum im ganzen Kanton geschaffen werden können.

b) Gegenvorschlag des Kantonsrats

Der vom *Kantonsrat* erarbeitete *Gegenvorschlag*⁶⁴ stellt einen Kompromiss zwischen der Initiative und der geltenden Gesetzeslage dar. Er sieht vor, dass die MWA bei Einzonungen weiterhin 20% des Bodenmehrerts betragen soll, neu aber auch bei Um-, Auszonungen und Bebauungsplänen eine zwingende MWA von 20%, bei einem Freibetrag von CHF 1'500'000.00, erhoben werden soll. Zudem soll die durch die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum entstandene Wertminderung bei der Berechnung der MWA berücksichtigt werden. Die aus der Erhebung der MWA geförderten Mittel würden für raumplanerische Massnahmen mit Priorität auf den preisgünstigen Wohnungsbau eingesetzt; die Mittel sollen jedoch nicht an Quoten gebunden sein, damit sie bedarfsgerecht eingesetzt werden können.

Das *Initiativkomitee* *unterstützt* den *Gegenvorschlag*, da er dieselben Anliegen aufgreift und auf die Problematik eingeht – trotzdem hält das Initiativkomitee an seinem Volksbegehren fest.

Der Kantonsrat *lehnt* die *Gesetzesinitiative* mit 53 Nein- zu 17 Ja-Stimmen *ab* und befürwortete den Gegenvorschlag mit 42 Ja- zu 34 Nein-Stimmen. Gemäss § 35 Abs. 5 Satz 2 KV-ZG⁶⁵ ist innert sechs Monaten seit der Schlussabstimmung eine Volksabstimmung über eine Initiative durchzuführen, wenn der Kantonsrat diese ablehnt hat. Das Stimmvolk entscheidet somit über die Annahme oder Ablehnung der Initiative sowie den Gegenvorschlag.⁶⁶

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

⁶⁴ [Kantonsratsprotokolle 2024](#), S. 94 ff. und 585 ff.

⁶⁵ Verfassung des Kantons Zug (KV [KV-ZG]) vom 31.01.1894 ([BGS 111.1](#)).

⁶⁶ Vgl. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG [WAG-ZG]) vom 28.09.2006 ([BGS 131.1](#)).



Änderung des Steuergesetzes vom 4.11.2024 (Schritt 2 der Steuervorlage 17)

NEIN (54.47%)

Stimmbeteiligung

35.32%

Im Rahmen der Steuerstrategie «Steuervorlage 17» will der Kanton ZH die Gewinnsteuern für juristische Personen um einen weiteren Prozentpunkt senken.

Der *Kantonsrat* möchte im Rahmen der Steuervorlage 17 die Gewinnsteuer für Unternehmen um 1% senken. Bereits im Jahr 2021 wurde die Gewinnsteuer um 1% gesenkt. Zur Erhaltung und Förderung der Standortattraktivität für Unternehmen hat der Kanton beschlossen, eine Strategie zu entwickeln, um die Steuern sukzessive zu senken. Von der Senkung der Gewinnsteuer betroffen wären ca. 90% der Unternehmen mit einem jährlichen Gewinn von über CHF 1 Mio. KMU würden von der geplanten Steuersenkung praktisch kaum profitieren. Bei den Gemeinden wird mittelfristig von Mindereinnahmen im Betrag von ca. CHF 40 Mio. ausgegangen.

Die *Mehrheit* des *Kantonsrats* sowie der *Regierungsrat* befürworten die Senkung der Gewinnsteuer für juristische Personen. Die Steuersenkung sei ein weiterer Schritt der Strategie «*Steuervorlage 17*». Auch gäbe es laut einer Studie der BAK Economics AG langfristig für den Kanton keine Mindereinnahmen. Die finanziellen Auswirkungen hielten sich somit in Grenzen, da von den Steuerausfällen besonders betroffene Gemeinden durch Unterstützungsleistungen vom Kanton getragen würden.

Die *Minderheit* des *Kantonsrats* resp. das *Referendumskomitee* lehnen die geplante Gesetzesänderung ab. Die hohen Steuerausfälle gefährdeten die Zürcher Standortvorteile, da öffentliche Leistungen gekürzt werden müssten. Lediglich 10% der Unternehmen mit einem Gewinn von weniger als CHF 1 Mio. jährlich würden von der geplanten Steuersenkung profitieren. Die Kostenträge schlussendlich die Bevölkerung infolge des öffentlichen Leistungsabbaus. Die Entlastung von Unternehmen und Vermögenden habe im Kanton System – bereits bei der Erbschaftssteuer, der Dividendensteuer, der Handänderungssteuer, der Kapitalsteuer und auch schon bei der Gewinnsteuer wurden in den letzten zwei Jahrzehnten Kürzungen oder Streichungen vorgenommen.

Der *Kantonsrat* stimmte mit 111 Ja zu 66 Nein-Stimmen der Änderung des StG-ZH⁶⁷ zu.⁶⁸ Gegen die Vorlage hat die Minderheit des *Kantonsrats* das *Kantonsratsreferendum* ergriffen. Auch wurde ein *Gemeindereferendum* von der Stadt Zürich zustande gebracht und das *Volksreferendum* wurde ebenfalls erhoben.⁶⁹ Aufgrund von §143 des Gesetzes über die politischen Rechte wird das Volksreferendum nicht umfänglich geprüft, da das *Kantonsrats-* und das *Gemeindereferendum* zustande gekommen sind.⁷⁰ Aus diesen Gründen hat das Stimmvolk über die Annahme oder Ablehnung der Steuergesetzesänderung zu befinden.

⁶⁷ Steuergesetz (StG [KV-ZH]) vom 08.06.1997 ([LS 631.1](#)).

⁶⁸ [Protokoll der 75. Sitzung des Zürcher Kantonsrates](#) vom 04.11.2024, S. 18.

⁶⁹ Vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. a-c der Verfassung des Kantons Zürich (KV [KV-ZH]) vom 27.02.2005 ([LS 101](#)).

⁷⁰ § 143 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR [GPR-ZH]) vom 01.09.2003 ([LS 161](#)).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)